



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128 – 130

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

14.04.2022

10117 Berlin

Mein Aktenzeichen

6524-0006#2022/0004-1401

7.0007

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon/Fax

Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie - Einwegkunststofffondsgesetz

Hier: Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Einwegkunststofffondsgesetzes und nehmen diese hiermit wahr. Wir behalten uns jedoch vor, auch im späteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses noch weitere Änderungsvorschläge einzubringen.

Wir begrüßen die bereits geleisteten Vorarbeiten für einen Einwegkunststofffonds und dessen Konzeption, möchten allerdings auf einige Punkte eingehen.

Mit dem Referentenentwurf wurde ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, der die zu Grunde liegende Richtlinie sehr weit interpretiert und mit dem Vorschlag einer Sonderabgabe ein Instrument einführen will, das unter strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben steht.

Der Gesetzentwurf setzt sich allerdings nicht mit dem nach der Stellungnahme der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. vom 23. März 2022 bereits vorliegenden privatwirtschaftlichen Lösungsansatz auseinander. Danach ist von Wirtschaftsseite ein privatrechtlicher Fonds vorgeschlagen, der Mittel auf der Grundlage

1/3

Verkehrsbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



einer Finanzierungsvereinbarung mit gestaffelten Beiträgen zu den jeweiligen Produktgruppen erwirtschaften sollte. Über die Mittelverwendung sollte danach die Einweg-Kunststoff-Kommission als Vertretung der beteiligten Akteure entscheiden.

Artikel 8 der Richtlinie 2019/904, deren Umsetzung der Gesetzentwurf betreiben will, sieht jedenfalls nach seinem Wortlaut keine staatliche Festsetzung der Kostenbeiträge vor, sondern will vielmehr eine Festlegung der erforderlichen Kosten „zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise“. Deshalb erscheint fraglich, ob der Gesetzentwurf trotz der vom Bund vorgesehenen weitreichenden Beteiligungen der betroffenen Akteure der Intention der Richtlinie ausreichend Rechnung trägt. Der Richtlinienwortlaut könnte vielmehr auch aus unserer Sicht grundsätzlich für einen privatwirtschaftlichen Ansatz sprechen.

Zwar kann bezweifelt werden, ob damit allein das Ziel einer möglichst einfachen, rechtsklaren und verbindlichen Kostenregelung erreicht werden kann, die absehbaren Streit über die Höhe der Kostenerstattung vermeidet. Die Lösung muss aber deshalb nicht notwendigerweise in einem rein staatlichen Ansatz bestehen, sondern könnte zum Beispiel eine staatliche Entscheidungsbefugnis dann vorsehen, wenn sich die betroffenen Akteure nicht innerhalb vertretbarer Zeit auf eine einvernehmliche Lösung einigen. Hier sehen wir noch Klärungsbedarf.

Bevor wir uns daher in dieser Frage endgültig positionieren, bitten wir um Auskunft, welche Gründe Sie bewogen haben, den aus Wirtschaftskreisen ausgearbeiteten Lösungsansatz nicht zu verfolgen.

Die Klärung dieser Frage ist auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt vorgreiflich. Dem Gesetzgeber ist bei der Implementierung der von Ihnen vorgesehenen Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion nur ein vergleichsweise enger verfassungsrechtlicher Spielraum eröffnet. Deshalb sollten die mit dem Gesetzentwurf verbundenen verfassungsrechtlichen Risiken nur dann eingegangen werden, wenn andere zielführende Lösungsansätze nicht zur Verfügung stehen.

Wir bitten ferner um Prüfung, ob der Gesetzentwurf für die Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Take-away-Lebensmittelverpackungen zu einer ungewollten Doppelbelastung führen kann, weil diese bereits durch das Lizenzentgelt für Sensibilisierungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 VerpackG) herangezogen werden.



Wir würden es zudem für vertretbar halten, bepfandete Getränkeverpackungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auszunehmen.

Für die in Aussicht gestellte Beratung des BMUV am 21.04.2022 bitten wir darum, die Teilnahme von [REDACTED] für das Land Rheinland-Pfalz zu ermöglichen (E-Mail: [REDACTED], Tel: [REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]